

Schützenverein Bodelshausen e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund www.sv-bodelshausen.de



Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit erkläre ich mich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein Kind	
Vorname:	Nachname:
Straße / Nr.:	PLZ / Wohnort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen	
Veranstaltungen des Schützenverein Bodelshausen e.V. unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen	
Aufsicht teilnimmt.	
Ort, Datum	
Unterschrift des Erziehungsberechtigten	

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.